

Allgemeine Geschäftsbedingungen Neuwagen Koinegg Gruppe

I. Kaufgegenstand

Der Kaufantrag gilt für ein Kraftfahrzeug in der bei Vertragsabschluss bestellten Ausführung. Bei Neukraftfahrzeugen kann es zwischen Vertragsabschluss und Lieferung zu serienmäßigen Änderungen bzw. Abweichungen durch den Hersteller kommen; der abgeschlossene Vertrag ändert sich entsprechend, wenn diese Änderung für den Käufer zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten gegenüber Unternehmern Verzugszinsen gemäß § 352 UGB als vereinbart. Gegenüber Konsumenten bleibt die Regelung des § 6 Abs. 1 Z 13 KSchG unberührt.
3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Kraftfahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Kraftfahrzeug übernommen hat. Erfüllungsort ist der Abnahmeort laut III/1. Die Abholfrist beträgt 10 (zehn) Tage. Mit Ablauf der Abholfrist und Mahnung des Käufers unter Setzung einer Nachfrist gehen alle Gefahren auf den Käufer über
4. Wird das Kraftfahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen. Er haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden am nicht übernommenen KFZ nur bei grobem Verschulden.

III. Übernahmebedingungen

1. Abnahmeort ist der Firmensitz des Verkäufers oder das von ihm bezeichnete Auslieferungslager.
2. Der Käufer hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu übernehmen.
3. Mit der Übernahme gehen alle Gefahren auf den Käufer über..

IV. Schadenersatz

Der Verkäufer haftet für Schäden an dem bei ihm lagernden Neufahrzeug nur bei grobem Verschulden. Gegenüber Unternehmern haftet er auch bei Personenschäden nur für grobes Verschulden.

V. Kaufpreis

1. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet.
2. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.

VI. Rücktritt vom Vertrag

1. Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist der andere Teil zum Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen berechtigt.

2. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer und hieraus begründetem Rücktritt des Käufers hat der Verkäufer eine etwaige Anzahlung, zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe der gesetzlichen Zinsen, innerhalb von 8 (acht) Tagen an den Käufer rück zu erstatten und kann keine Kosten verlangen.

3. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt des Verkäufers ist der Verkäufer berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen oder Schadenersatz geltend zu machen.

4. Wird dieser Vertrag hinfällig, so werden auch Verträge über die Inzahlungnahme von Gebrauchtwagen gegenstandslos, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung bedarf.

VII. Annahmeverzug des Käufers

Wenn sich der Käufer länger als ein Monat ab vereinbarter Abnahme in Annahmeverzug befindet, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Kaufvertrag zurück zu treten und den Kaufgegenstand zu verwerten. Der Verkäufer wird den Käufer auf diese Rechtsfolgen hinweisen.

In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, zusätzlich zur Standgebühr gemäß I/4. dem Verkäufer sämtlich dadurch entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen. Der Verkäufer ist berechtigt, derartige Beträge vom infolge des Rücktritts rück zu erstattenden Kaufpreis in Abzug zu bringen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. Der Kaufgegenstand ist vom Käufer auf seine Kosten gegen die in der KFZ-Vollkaskoversicherung bezeichneten Risiken zu versichern. Im Falle der Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, sein Vorbehaltseigentum an den Dritten (Geldgeber) abzutreten.

2. Soweit von irgendjemand anderem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer den Dritten über den Eigentumsvorbehalt zu informieren und den Vorbehaltseigentümer sofort zu verständigen.

IX. Sonstige Vertragsbestimmungen

Schriftliche Erklärungen können rechtswirksam an die im Vertrag angegebene oder an eine andere, schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet werden, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekanntzugeben.

X. Gerichtsstand und Anzuwendendes Recht

1. Wenn der Käufer Unternehmer ist oder zum Zeitpunkt der Klage im Inland keinen Wohn-sitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalts- oder Beschäftigungsort hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag die örtliche Zuständigkeit des am Firmensitz des Verkäufers sachlich berufenen Gerichtes vereinbart. Hat der Käufer seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich so wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien vereinbart. Die Regelung des § 14 KSchG bleibt davon unberührt. Die Möglichkeit zur Erwirkung eines europäischen Zahlungsbefehls bleibt davon unberührt.

2. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Zurückverweisungsnormen als vereinbart.

3. Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird jedenfalls ausgeschlossen.

XI. Gewährleistung

1. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes ist der Käufer zunächst berechtigt, vom Verkäufer Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache zu verlangen. Ist für den Verkäufer die vom Käufer getroffene Wahl unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so ist er berechtigt, den Mangel durch die andere als die vom Käufer gewählte Art zu beheben.

2. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Kraftfahrzeuges durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung bis zur Wandlung zu leisten.

XII. Garantiebedingungen

Die Garantiebedingungen entnehmen Sie bitte dem mit den übrigen Fahrzeugpapieren übergebenen Garantiebedingungen.

XIII. Zustimmungserklärungen des Käufers

1. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung seiner in diesem Kaufvertrag enthaltenen persönlichen Daten sowie der Daten seines Fahrzeuges durch den Verkäufer zu Werbezwecken für RENAULT Produkte sowie zur Übermittlung dieser Daten an die vom Kunden namhaft gemachte finanzierende Bank zu Zwecken des Kreditschutzes, an die Renault Österreich GmbH, Laaer Berg Straße 64, 1101 Wien, sowie an jene Renault Händler, mit denen der Kunde bereits in Kontakt war oder treten wird, zu Zwecken der Marktforschung und Werbung für RENAULT Produkte sowie zur entsprechenden Kontaktaufnahme insbesondere mittels Postzusendungen, E-Mails und per Telefon durch die Genannten. Die Genannten sind berechtigt sich zur Kontaktaufnahme mit dem Kunden Dritter zu bedienen und diesen die Daten zu den genannten Zwecken zu übermitteln.

2. Der Käufer ist berechtigt, diese Zustimmungen zur Datenverarbeitung und -übermittlung oder zur elektronischen sowie telefonischen Kontaktierung jederzeit schriftlich gegenüber dem Verkäufer, einem anderen Renault Händler oder der Renault Österreich GmbH zu widerrufen.